Amtliches
Bekanntmachungsblatt
- Amtsblatt des Märkischen Kreises-

Nr. 41	Ausgegeben in Lüdenscheid am 14.10.2026	Jahrgang 2026

Inhaltsverzeichnis

05.10.2026	Stadt Altena (Westf.)	Erneute Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026	1004
05.10.2026	Stadt Altena (Westf.)	1. Änderungssatzung vom 14.09.2026 zur Hauptsatzung vom 13.07.2026	1007
05.10.2026	Stadt Meinerzhagen	Bekanntmachung der Satzung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Schwenke“	1008
06.10.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer	1011
08.10.2026	Stadt Meinerzhagen	Bekanntmachung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung	1015

Erneute Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)
wegen eines fehlerhaften Unterschriftendatums

Haushaltssatzung der Stadt Altena (Westf.) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Altena mit Beschluss vom 14.09.2026, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- & Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	69.743.952 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	80.723.133 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand	1.592.809 EUR
somit auf	-9.386.372 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	66.873.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	79.172.573 EUR

(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 1.592.809 EUR im Ergebnisplan)

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.939.961 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.651.220 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	53.711.259 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	42.778.710 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand (mit 2% der ordentlichen Aufwendungen) im Ergebnisplan gemäß § 79 Absatz 3 Satz 1 GO NRW wird im Teilplan 16.01 abgebildet.

§ 2
Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

8.711.259,00 EUR

davon

Bäderbetrieb der Stadt Altena (Westf.):	0,00 EUR
Abwasserwerk der Stadt Altena (Westf.):	0,00 EUR

Baubetriebshof
der Stadt Altena (Westf.): 0,00 EUR

festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, er zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.600.000 EUR festgesetzt.

§ 4
Ausgleichsrücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf

0,00 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0,00 EUR

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund der Verrechnung von bilanziellen Verlustvorträgen aus Vorjahren wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

Das Eigenkapital ist seit 2013 aufgebraucht. Es liegt eine Überschuldung vor.

§ 5
Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

47.906.000 EUR

davon:

Bäderbetrieb
der Stadt Altena (Westf.): 156.000,00 EUR

Abwasserwerk
der Stadt Altena (Westf.): 2.000.000,00 EUR

Baubetriebshof
der Stadt Altena (Westf.): 750,000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6
Hebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	222 v.H.
1.2	für die Grundstücke differenziert nach	
a)	Wohngrundstücken (Grundsteuer B) auf	1044 v.H.
1.3	b) Nichtwohngrundstücken (Grundsteuer B) auf	2088 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	480 v.H.

§ 7
Haushaltssicherungskonzept

Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2036 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8
Stellenplan

Rechtsfolgen der kw- und ku- Vermerke

1. Soweit im Stellenplan für Beamte und Tariflich Beschäftigte der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

2. Soweit im Stellenplan für Beamte der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede zweite von da an freiwerdende, von einem Vermerk betroffene Planstelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenze noch nicht erreicht ist.

3. Soweit im Stellenplan für Tariflich Beschäftigte der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Entgeltgruppe in Stellen niedrigerer Entgeltgruppen umzuwandeln.

§ 9
Budgetierung

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge und Aufwendungen in den Produktgruppen zu Budgets verbunden. In den Budgets sind die Summen der Erträge und die Summen der Aufwendungen (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen, ohne bilanzielle Abschreibungen) für die Haushaltsführung verbindlich.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Einzahlungen und Auszahlungen, jedoch nicht für Investitionsmaßnahmen sowie die Personal- und Versorgungsauszahlungen (§ 21 (1) KomHVO). Die Erträge der einzelnen Budgets werden für zweckgebunden innerhalb der Budgets für alle Aufwendungen innerhalb des jeweiligen Budgets erklärt (§ 21 (2) KomHVO).

§ 10
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Erheblichkeitsgrenze, nach der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW dem Rat der Stadt Altena (Westf.) zur vorherigen Zustimmung vorzulegen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Haushaltsplan 2026 liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW in der Abt. 2 / Finanzen, Rathaus Lüdenscheider Str. 22, Zi. 39 während der Dienststunden (Montag – Donnerstag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr – 16.00 Uhr, Freitag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) öffentlich aus und steht zudem im Internet unter der Adresse www.altena.de zur Verfügung.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altena (Westf.), 05.10.2026

gez.
Guido Thal
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 14.09.2026

zur Hauptsatzung der Stadt Altena (Westf.) vom 13.07.2026

Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) in seiner Sitzung am 14.09.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Präambel

Hinsichtlich der Präambel wird der Verweis auf § 15 Abs. 7 dieser Hauptsatzung geändert, so dass die Präambel wie folgt lautet:

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) am 13.07.2026 mit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates - betreffend der Regelung des § 15 Abs. 7 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit – die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 2

§ 8 Abs. 1 der Hauptsatzung wird der Verweis auf § 58 a GO NRW eingeführt, so dass der § 8 Abs. 1 wie folgt lautet:

§ 8
Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

(1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 58a GO NRW.

Artikel 3

§ 18 der Hauptsatzung entfällt ersatzlos.
Die weiteren Paragraphen verschieben sich um eine Ziffer nach vorne.

Artikel 4

§ 21 der Hauptsatzung wird der redaktionelle Fehler geändert und aus § 21 alt wird durch den Wegfall des § 18 nun § 20 neu und lautet wie folgt:

§ 20
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.11.2020 außer Kraft.

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Die bevorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:
a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet.
d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Altena (Westf.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altena, den 05.10.2026

Der Bürgermeister
Gez. Thal

B E K A N N T M A C H U N G

der Stadt Meinerzhagen

Satzung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Schwenke“ der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 05.10.2026

I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 14.09.2026 die im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellte 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Schwenke“ für einen ca. 2,19 ha großen Teilbereich des Gewerbe- und Industriegebietes „Schwenke“ beschlossen als Satzung.

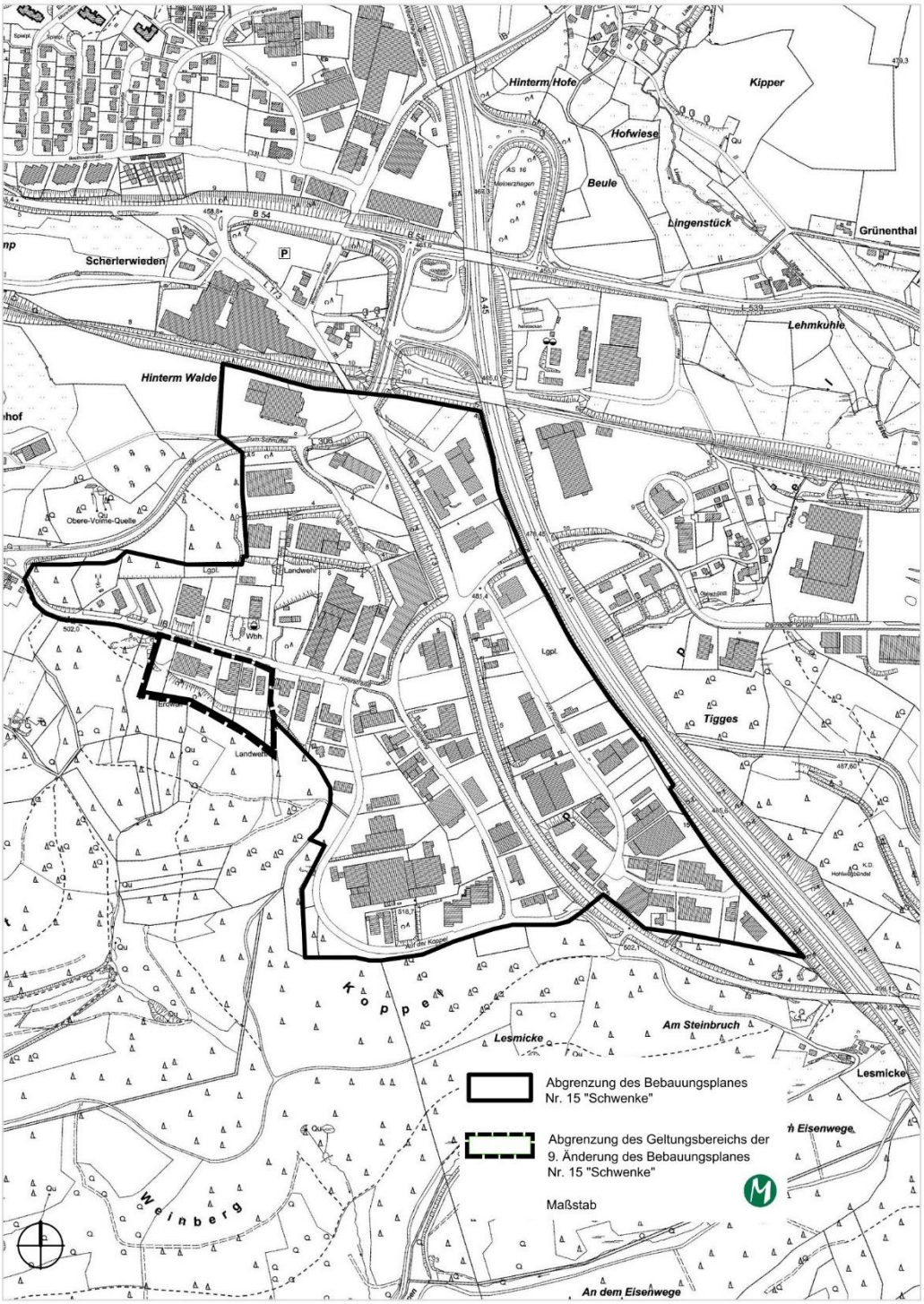
Diese Satzung beruht auf:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), Ausgabe 2025 Nr. 32 vom 16.07.2025 (GV. NRW. Seite 617 bis 644),
- der Bestimmungen des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) und
- der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), Ausgabe 2023 Nr. 31 vom 17.11.2023 (GV. NRW. S. 1167 bis 1188).

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 15 „Schwenke“. Für die 9. Änderung des Bebauungsplans wird der Geltungsbereich der 6. Änderung und Erweiterung aus dem Jahr 1995 übernommen. Der Geltungsbereich liegt südlich angrenzend an die „Heerstraße“, gegenüber der Einmündung „An der Schwenke“.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Planungsziel und wesentlicher Inhalt der Bebauungsplanänderung

Die Planung erfolgt mit dem Ziel, die planungsrechtliche Voraussetzungen für die Aufstockung und damit die betrieblich notwendige Erweiterung einer im Plangebiet ansässigen Firma zu schaffen. Dies soll durch eine Anpassung der zulässigen First- und Traufhöhe ermöglicht werden.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Ratsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die 9. Bebauungsplanänderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Schwenke“ der Stadt Meinerzhagen in Kraft.

Die Satzung über die Bebauungsplanänderung und die zugehörige Begründung vom 16.01.2026 sowie anliegender Artenschutzprüfung (Stufe I) liegen vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung, Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, Zimmer 104/105 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem stehen die vorgenannten Unterlagen auch online im Stadtplanungsportal der Stadt Meinerzhagen unter folgendem Link digital zur Einsicht und zum Download als PDF-Dateien zur Verfügung: https://www.o-sp.de/meinerzhagen/plan?pid=85743&L1=2.
Sie sind außerdem über das Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen zugänglich (https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de).

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen.

   Die Leistung einer Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung, Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
   - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

   - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

   - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung, Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Ebenso kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

   a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

   c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

   d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, den 05.10.2026

Der Bürgermeister

gez.
(Nesselrath)

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Stadt Menden (Sauerland)
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 09.02.2009 (01.01.2009)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung vom 25.06.2009 die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Menden (Sauerland) vom 09.02.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung beschlossen.

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Menden (Sauerland) veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. ~~Tanzveranstaltungen gewerblicher Art~~, **(gestrichen ab 01.01.2008)**
2. ~~Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art~~, **(gestrichen ab 01.01.2008)**
3. ~~Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –~~ **(gestrichen ab 01.01.2008)**
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
   a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
   b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4
Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben als
   1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
   2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.

(2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.

(3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5
Eintrittskarten

(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

(3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Menden (Sauerland) vorzulegen.

(4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Menden (Sauerland) auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Menden (Sauerland) binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

(6)

§ 6
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Menden (Sauerland) den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

(3) Der Steuersatz beträgt 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

(4) Die Stadt Menden (Sauerland) kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7
Nach dem Spielumsatz

(1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.

(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Menden (Sauerland) spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Menden (Sauerland) kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

(4)

§ 8
Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

(3) Die Stadt Menden (Sauerland) kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9
Nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8, und 10 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 20 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Menden (Sauerland) spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Menden (Sauerland) kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 10
Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Für das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach der Summe der von den Spielern je Spielhalle/sonstigen Ortes des Veranstalters zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge (Spieleinsatz). Die Steuer beträgt 5 vom Hundert der Spieleinsätze.
Für das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat

a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5a) 36,00 €
b) in Gastwirtschaften oder an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5b) 22,50 €

Für das Aufstellen von Apparaten in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5a und b), mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menden verletzende Praktiken zum Gegenstand haben: 200,00 €/Apparat

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Der Wechsel des Aufstellungsortes eines Apparates ist ebenfalls anzeigepflichtig. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Wird ein Apparat gegen einen gleichartigen Apparat ausgetauscht, braucht dies nicht angezeigt zu werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11
Anmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Menden (Sauerland) anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktage nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Die Stadt Menden (Sauerland) ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000,00 €/Jahr.

(4)

§ 12
Entstehung des Steueranspruches

(1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschbesteuerung nach § 10 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten und endet mit dem Abbau des Gerätes. Die Aufstellung und der Abbau sind durch vorzulegende Auslesungen des Apparates nachzuweisen. Ansonsten entsteht der Anspruch mit dem Abschluss der Veranstaltung**.**

(2) Steuerzeitraum ist der Kalendermonat.

§ 13
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Stadt Menden (Sauerland) ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

(2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(3) Für die Einreichung der Steueranmeldung gilt folgende Rechnung:
Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 10 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Menden (Sauerland) eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.Den Steueranmeldungen sind Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge sowie den Spieleinsatz enthalten müssen.

Auf- und Abbauten von Apparaten sind unter Bemerkungen besonders kenntlich zu machen.

Aufgrund der abgegebenen Steueranmeldung übersendet die Stadt Menden (Sauerland) einen Steuerbescheid. Die durch Bescheid festgesetzte Vergnügungssteuer ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Der Bescheid hat eine entsprechende Regelung zu enthalten.

§ 14
Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15
Steuerschätzung

Soweit die Stadt Menden (Sauerland) die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte können Bedienstete des Fachbereichs Finanzverwaltung – Steuern und Abgaben – der Stadt Menden (Sauerland) ohne vorherige Ankündigung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume der in § 3 genannten Personen während der Geschäfts- und Arbeitszeit betreten, Geschäftsunterlagen einsehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke verlangen.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 10 Abs. 3: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 13 Abs. 3 Einreichung der Steueranmeldung und Zählwerkausdrucke

§ 18
Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2011 in Kraft.
(2) Abweichend von Absatz 1 tritt die Vorschrift des § 1 Nr. 1 (Tanzveranstaltungen) zum 01.01.2008 außer Kraft.

Änderungen:
§ 10 (1), § 13 (3) und § 18 (1) geändert durch 1. Änderungssatzung vom 08.07.2009
§ 10 (1) und § 18 (1) geändert durch 2. Änderungssatzung vom 10.05.2011
§ 10 (1) und § 13 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 12.05.2014 (01.07.2014)
§ 1 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 01.10.2026

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden (Sauerland), 06.10.2026

gez.
Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus“ veröffentlicht.

B E K A N N T M A C H U N G

der Stadt Meinerzhagen

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 08.10.2026

I.

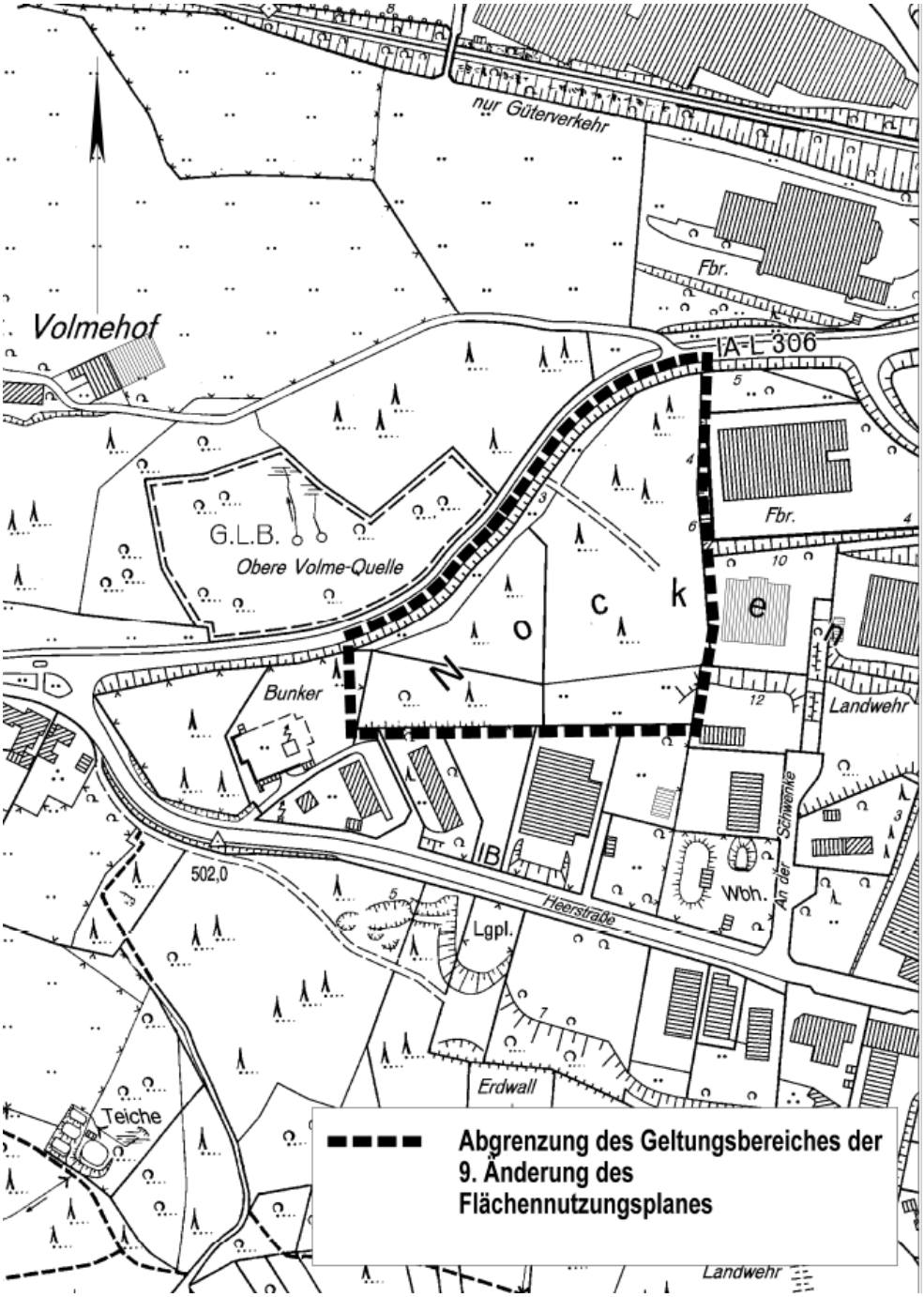
Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.06.2026 die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen beschlossen.

Planungsziel ist es, die vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung dieses ca. 2,75 ha großen Bereiches zu schaffen. Demnach soll der bisher als „Fläche für Wald“ dargestellte Bereich künftig die Darstellung „Gewerbliche Baufläche“ erhalten.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumliche Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung):

Das Plangebiet (räumlicher Geltungsbereich der FNP-Änderung), das auch tatsächlich bisher als Wald genutzte Flächen umfasst, liegt südöstlich der Landesstraße L 306 und schließt dort westlich und südlich an das bestehende Gewerbegebiet „Schwenke“ an.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 9. Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Inhalt der Flächennutzungsplanänderung:

Im Rahmen der Flächennutzugsplanänderung wurde für den Geltungsbereich der 9.Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung „Fläche für Wald“ in „Gewerbliche Baufläche“ geändert.

Mit Verfügung vom 10.09.2026, Az.: 35.02.39.01 - 003/2024-004 hat die Bezirksregierung Arnsberg diese 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung wirksam.

Diese Flächennutzungsplanänderung liegt mit zugehöriger Begründung vom 09.07.2026 (Teil 1: Allgemeiner Teil, Teil B: Umweltbericht und anliegendem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag) und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich III - Stadtentwicklung, Fachdienst 3/61 - Stadtplanung, Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, Zimmer 104/105 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zudem stehen die Planunterlagen zur 9. Flächennutzungsplanänderung online auf dem Stadtplanungsportal der Stadt Meinerzhagen unter dem Link
https://www.o-sp.de/meinerzhagen/plan?pid=71702&L1=2 digital zur Einsichtnahme und zum Download als PDF-Datei zur Verfügung.

Sie sind außerdem über das Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen (www.bauleitplanung.nrw.de) zugänglich.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen.

Die Leistung einer Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
   - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
   - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Sachgebiet Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Ebenso kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

   a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, den 08.10.2026

Der Bürgermeister

gez.
(Nesselrath)

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.